BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1020/2-II/14/92

DVR: 0000078 Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telex 111688 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter: MinRat Dr. Riepl Telefon: 51 433 / 1288 DW

An das Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3 1010 <u>Wien</u> Colrifit GESETZENTWUBF

Datum: 0 3. AUG. 1992

Verteilt 0 4. Aug. 1992

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den

Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG);

Begutachtungsverfahren

Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BMI, zu dem bis 25. Juli 1992 Stellung zu nehmen war, im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, zu übermitteln.

23. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ, 26 1020/2-II/14/92

DVR: 0000078 Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telex 111688 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter: MinRat Dr. Riepl Telefon: 51 433 / 1288 DW

An das Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7 1070 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG);
Begutachtungsverfahren;
z.ZI. 76 201/4-I/7/92

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Gesetzentwurf über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf eines Fremdengesetzes (FrG) sieht im § 7 Abs. 6 für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dienst- oder Diplomatensichtvermerken bei Gegenseitigkeit eine Befreiung von der Stempelgebühr vor. Dazu ist zu bemerken, daß Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, schon gem. § 14 TP 9 Abs. 2 GebG 1957 von der Stempelgebühr befreit sind, sodaß eine Befreiung von den Stempelgebühren im Fremdengesetz deshalb nicht erforderlich ist und daher ersatzlos zu entfallen hat.

Zur Neuregelung (der Zurückweisungsgründe) im § 32 Abs. 3 Z. 3 FrG muß angemerkt werden, daß den Erläuternden Erklärungen zwar zu entnehmen ist, daß diese Bestimmung nur bei gravierenden Finanzvergehen zur Anwendung kommt, doch ist außer der Ausklammerung der Finanzordnungswidrigkeiten keine klar erkennbare Grenze ersichtlich, welche vorsätzlich begangenen Finanzvergehen als gravierend anzusehen sind.

Andererseits ergeben sich Auslegungsprobleme des Begriffes "Aufenthalts" speziell im Zusammenhang mit "Grenzaufenthalt". Setzt man nämlich den Grenzauf-

enthalt dem Aufenthalt im Bundesgebiet gleich, hätte ein Zollwachebeamter einen Fremden, den er beim Schmuggel von z.B. nur einem Päckchen Zigaretten ertappt, bei der Grenzkontrolle zwingend zurückzuweisen, da die bestimmten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, der Fremde wolle den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen benützen, zweifellos vorliegen. Da hiebei kein Ermessen auszuüben ist, hätte diese Gesetzesstelle zur Folge, daß Schmuggelversuche von Fremden ausnahmslos mit der Zurückweisung zu ahnden wären.

23. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: